

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herauegegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 22
Ausgabetag 8. Oktober 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

F. « 9	Seite	Tag	Magistrat	Seit*
			Ernährung	
28. 7. 1947	Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (47) 172, Angelegenheiten betreffend der Kontrolle einer der Besatzungsbehörden unterliegendes Vermögen (berichtiger Text).....	225		
22. 9. 1947	Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin №. BK/O (47) 209, Verbot der Benutzung von Motorbooten für Vergnügungsfahrten	226		
			Bau- und Wohnungswesen	
30. 9. 1947	Anordnung über vorzeitigen Verfall von Lebensmittelbezugsrechten	228		
23. 9. 1947	Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Zuschüssen für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen.....	226		

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat	Deutsche Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone
Planungen	
2. 9.1947 Bekanntmachung neuer deutscher Normen	17. 7./ Bekanntmachung der Deutschen Zentral-
2. 9.1947 Bekanntmachung von Normblattentwürfen » 227	30. 8. 1947 Fiaanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone über die Bewachung und Verwaltung des Vermögens der geschlossenen staatlichen Kreditinstitute des sowjetischen Sektors von Berlin
	228
Preisamt	
27. 9. 1947 Bekanntmachung über Preisanträge der Industrie, des Handwerks und des Handels auf Ausnahmegenehmigungen.....	227
	Justizbehörden
	Bekanntmachungen der Gerichte
	2 2 8

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 223

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

Berichtiger Text
BK/O (47) 172
26. Juli 1947

Angelegenheiten betreffend der Kontrolle einer der Besatzungsbehörden unterliegendes Vermögen

Die AllKreite Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, die Vermögen angehen, welches laut Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen oder Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unter Kontrolle steht bzw. welches laut Befehl einer der Besatzungsbehörden unter Kontrolle steht.

2. Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle genommen oder konfisziert werden kann, jedoch nicht unter Kontrolle steht oder konfisziert ist, dürfen ohne vorherige Genehmigung Kläger oder Beklagter sein. Die Militärregierung des Sektors behält sich jedoch das Recht vor, zu jeder Zeit (im Laufe des Prozesses oder nach dessen Beendigung) dieses Vermögen unter Kontrolle zu nehmen oder zu konfiszieren.

3. Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, können durch den Treuhänder Personen verklagen, deren Vermögen nicht unter Kontrolle steht, jedoch dürfen Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, nicht ohne Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors verklagt werden.

4. In Fällen, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.

5. Jede Urteil, das bereits gefällt wurde bzw. in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und jegliche Maßnahme zur Vollstreckung eines solchen Urteiles ist ungültig.

6. Die Arbeitsgerichte sind ermächtigt, diejenigen Fälle betreffend Rechte, Ansprüche bis zu 500,— RM zu verhandeln, welche nach dem 1. Januar 1946 aus Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern, deren Vermögen unter Kontrolle einer der Besatzungsbehörden steht, und Arbeitnehmern entstanden sind.

7. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch erfolgen, welche Vermögen betrifft, das der Kontrolle oder der Konfiszierung gemäß Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen oder Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unterliegt.

8. Bevor ein deutsches Gericht bzw. das Grundbuchamt in einer bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffenden Sache auf das Gesuch oder die Erklärung einer Partei des Prozesses hin handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt von dem Antragsteller bzw. der Person, die die Erklärung abgibt, eine eigenhändige oder seitens eines / ihres Anwaltes ausgestellte schriftliche Bescheinigung zu verlangen, daß nach seinem / ihrem besten Wissen und Gewissen das betreffende Vermögen weder unter Kontrolle steht, noch konfisziert ist.

9. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Vermögen befindet, dürfen von einer natürlichen oder juristischen Person keine Schritte zur Vollstreckung oder Durchführung einer Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder des Grundbuchamtes, welche der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Vermögen betrifft, unternommen werden.

10. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. ungenaue Beachtung ihrer Bestimmungen stellt eine Verletzung eines Befehls der Militärregierung einer Besatzungsmacht dar und wird als solche bestraft.

1*1. Die Anordnung BK/O (47) 50 vom 21. Februar 1947 wird aufgehoben.

12. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

S u d a k o v, Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef